

STAAT UND RELIGION

QUAESTIONES DISPUTATAE

Begründet von
KARL RAHNER UND HEINRICH SCHLIER

Herausgegeben von
JOHANNA RAHNER UND THOMAS SÖDING

QD 303

STAAT UND RELIGION



STAAT UND RELIGION

Aspekte einer sensiblen Verhältnisbestimmung

Herausgegeben von
Rüdiger Althaus und Jochen Schmidt
unter Mitarbeit von Elisa Klapheck, Sandra Lenke,
Idris Nassery und Harald Schroeter-Wittke

HERDER 

FREIBURG · BASEL · WIEN



MIX
Papier aus verantwortungsvollen Quellen
FSC® C083411

© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2019

Alle Rechte vorbehalten

www.herder.de

Umschlaggestaltung: Verlag Herder

Satz: Barbara Herrmann, Freiburg

Herstellung: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISBN Print 978-3-451-02303-3

ISBN E-Book (PDF) 978-3-451-82303-9

Inhalt

Einleitung	7
Die Paulusbriefe, ihre Adressatinnen und Adressaten und das römische Recht	11
<i>Martin Leutzsch</i>	
<i>Dina de-Malchuta Dina</i> . Oder: Gott braucht den säkularen Rechtsstaat?	40
<i>Elisa Klapheck</i>	
Der jüdische Horizont der Religionsfreiheit in Deutschland . . .	65
<i>Abraham de Wolf</i>	
Mut zu mehr Pluralismus. Das Verhältnis zwischen Religions- verfassungsrecht und jüdischer Gemeinschaft in Deutschland. Ein Gespräch	92
<i>Elisa Klapheck / Barbara Traub</i>	
Blasphemie – Eine islamische Sicht	108
<i>Hamideh Mohagheghi</i>	
Gott lässt sich nicht spotten! (Gal 6,7) Blasphemie als theologi- sches, strafrechtliches und (religions-)pädagogisches Thema. Eine evangelische Position	122
<i>Harald Schroeter-Wittke</i>	
Was erwartet der Staat von der Religion? Ein Versuch über Tugend und Religion	134
<i>Jochen Schmidt</i>	

Subsidiarität als gesellschaftlicher Faktor im Staatsreligionsrecht	150
<i>Günter Wilhelms</i>	
Die Religionsfreiheit (Art. 4 GG) aus theologischer Sicht	175
<i>Rüdiger Althaus</i>	
Der Religionsunterricht und das Religionsverfassungsrecht. Religionspädagogische Fragen im Horizont einer pluralen Gesellschaft	195
<i>Rita Burrichter</i>	
Die Präsenz von Religion im System Hochschule aus staats- religionsrechtlicher Sicht	217
<i>Nils Petrat</i>	
Die Staatsleistungen an die Kirchen – Historische Perspektiven und aktuelle Herausforderungen	250
<i>Henning Wachter</i>	
Aktuelle Probleme des Staatsreligionsrechts. Ein Zwischenruf	271
<i>Gerhard Robbers</i>	
Mitarbeitende	279

Einleitung

Staat und Religion erscheinen mitunter als zwei Dimensionen der Gesellschaft, deren Beziehung zueinander sich bisweilen schwierig gestaltet(e) und einer klärenden Verhältnisbestimmung bedarf: Kommt dem Staat in Fragen der gesellschaftlichen Ordnung und bei grundlegenden weltanschaulichen Fragen Priorität zu – oder aber der Religion? Die Argumente sind nicht selten von eigenen Erfahrungshorizonten und auch erkenntnisleitenden Zielvorstellungen geprägt. Dabei steht längst nicht mehr nur eine christliche Konfession oder die christliche Religion insgesamt im Blick, vielmehr verdienen auch die anderen großen Weltreligionen Aufmerksamkeit. Zudem gilt, dass auch kleinere Gemeinschaften dieselbe rechtliche Stellung haben müssten. Sollten Staat und Religion(en) einander als je autark gegenüberstehen, oder ist es nicht nützlich und für alle Beteiligten fruchtbar, wenn sie zum Wohle aller unter Wahrung ihrer je eigenen Aufgaben zusammenwirken?

Vor diesem Hintergrund veranstalteten Mitglieder der Theologischen Fakultät Paderborn und der Universität Paderborn im Wintersemester 2017/18 gemeinsam unter dem Leitmotiv „Staat – Religion – Recht. Wie viel Religion verträgt der Staat? Wie viel Staat verträgt die Religion?“ eine Ringvorlesung. Die im vorliegenden Band gesammelten Beiträge stellen ausgearbeitete Fassungen dieser Vorträge dar, die diese Thematik aus verschiedenen Perspektiven beleuchten. Dabei durchzieht alle diese Beiträge wie ein roter Faden die Dimension der religiösen Pluralität.

Die Reihe eröffnet ein Beitrag von *Martin Leutzsch*, der „Die Paulusbriefe, ihre Adressatinnen und Adressaten und das römische Recht“ mit Blick auf die Frage untersucht, wie sich die soziale Wirklichkeit beschreiben lässt, in der die Paulusbriefe und ihre Kommentierungen entstanden, und welche Korrelation zwischen damaliger Lebenssituation und Rechtsordnung sich diesen entnehmen lässt. Dabei kommt eine erhebliche rechtliche Pluralität zur Geltung, insofern im Land Israel im ersten Jahrhundert nach Christus eine Vielzahl von Rechtssystemen verschiedener Ursprünge gleichzeitig in Geltung war.

Es folgen drei Beiträge von *Elisa Klapheck*, *Barbara Traub* und *Abraham de Wolf*, die aus einer jüdischen Perspektive eine Verhältnis-

bestimmung von Staat und Religion vornehmen. *Elisa Klapheck* untersucht unter der Überschrift „*Dina de-Malchuta Dina* – oder: Gott braucht den säkularen Rechtsstaat“ die Beziehung von staatlicher und religiöser Ordnung, die sich in rabbinischer Literatur vorfinden lässt, und kommt zu dem Ergebnis, dass der Staat nicht lediglich als schützender Rahmen, sondern in bestimmten Konstellationen sogar als unbedingte zu bejahender Garant der Religionsfreiheit in Erscheinung treten kann und sollte.

Abraham de Wolf erinnert in seinen Ausführungen „Der jüdische Horizont der Religionsfreiheit in Deutschland“ daran, wie schwierig der Kampf für die Religionsfreiheit im 19. Jahrhundert war. Seine Vergegenwärtigung wirft ein scharfes Licht auf neueste und zeitgenössische politische Tendenzen, die Freiheit des Glaubens zu missachten.

Aktuelle Herausforderungen im Hinblick auf die Positionierung jüdischer Gemeinschaft bedenkt ein Dialog zwischen *Elisa Klapheck* und *Barbara Traub* unter dem Titel „Mut zu mehr Pluralismus. Das Verhältnis zwischen Religionsverfassungsrecht und jüdischer Gemeinschaft in Deutschland. Ein Gespräch“. Zum Leben der Gemeinden zähle auch der Umgang mit innerjüdischer Pluralität, die etwa in der Gleichzeitigkeit von Reformjudentum und orthodoxem Judentum in Erscheinung trete. Zudem verstünden Juden sich und ihre Kulturangebote keineswegs immer als religiös. Mut zum Pluralismus bedeute vor diesem Hintergrund, die Vielfalt der religiösen und eben auch nicht-religiösen Selbstdefinitionen zeitgenössischen Judentums zuzulassen.

Dem Thema Blasphemie widmen sich in der Sequenz eines christlich-muslimischen Dialogs *Hamideh Mohagheghi* und *Harald Schroeter-Wittke*. Aus schiitischer Perspektive beleuchtet *Hamideh Mohagheghi* die Bedeutung jener Darstellungen des Islams, die in den vergangenen Jahren zu manchen massiven gesellschaftlichen Kontroversen, ja Verwerfungen geführt haben. Die muslimische Empfindlichkeit in Bezug auf Blasphemie gründe in der Überzeugung, dass eine Gesellschaft, der nichts „heilig“ ist, der Bildung von Gemeinsinn entgegensteht.

Unter dem Titel „Gott lässt sich nicht spotten! (Gal 6,7) Blasphemie als theologisches, strafrechtliches und (religions)pädagogisches Thema. Eine evangelische Position“ diskutiert *Harald Schroeter-Wittke*, wie Theologie und Gesellschaft sich zu jenen Sprechakten ins Verhältnis setzen sollten, die als blasphemisch angesehen werden. Theologisch gesehen könne es Blasphemie nicht geben, weil Gott

sich ‚nicht spotten lässt‘. Ferner führt er aus religionspädagogischer Perspektive aus, dass Provokation und selbst Verletzung hohe Bedeutung für die religiöse Entwicklung von Individuen zukomme.

Der Dimension Zivilgesellschaft widmen sich Jochen Schmidt und Günter Wilhelms. *Jochen Schmidt* hebt in seinem Beitrag „Was erwartet der Staat von der Religion? Ein Versuch über Tugend und Religion“ hervor, dass Religionen gut daran tun, ihre gemeinwohldienlichen Potentiale in einer Weise fruchtbar zu machen, für deren Beschreibung das Theorem ‚Zivilreligion‘ als Modell hilfreich sein könnte. Zivilreligion sei nicht als christlicher Nationalismus zu verstehen, sondern als Resonanzraum verschiedener religiöser Traditionen, in dem sie aus ihren je einzigartigen Perspektiven zur Bildung von personalen Grundeinstellungen wie dem Gemeinsinn beitragen können.

Günter Wilhelms untersucht in seinem Beitrag „Subsidiarität als gesellschaftlicher Faktor im Staatsreligionsrecht“ die Frage nach der Funktion von Zivilgesellschaft. Dieser zwischen staatlicher Gewalt und Individuen angesiedelten Dimension der Gesellschaft seien Religionen insofern zugeordnet, als sie Gemeinsinn und Solidarität fördern. Christlichen Kirchen käme in diesem Zusammenhang kein Sonderstatus zu; vielmehr ordneten diese sich ein in die Vielfalt zivilgesellschaftlicher Akteure, zu denen auch nicht-christliche Religionsgemeinschaften sowie nicht-religiöse Akteure zählten.

Während die bisher genannten Beiträge den Schwerpunkt auf das religiöse und soziale Verhältnis von „Staat und Religion“ legen, befassen sich weitere Autoren mit der Dimension des Rechts. So erörtert *Rüdiger Althaus* in seinen Ausführungen „Die Religionsfreiheit (Art. 4 GG) aus theologischer Sicht“, welcher Stellenwert dieser aus katholisch-theologischer Perspektive zukommt. Für die Religionsfreiheit gelte heute: Auch wenn die katholische Kirche ihre eigene Sendung als zentral ansieht, bejaht sie Religionsfreiheit und bejaht nichtchristliche Religionen, die „einen Strahl jener Wahrheit erkennen lassen, die alle Menschen erleuchtet“ (II. Vatikanisches Konzil, *Nostra aetate*).

Rita Burrichter widmet sich in ihrem Beitrag „Der Religionsunterricht und das Religionsverfassungsrecht. Religionspädagogische Fragen im Horizont einer pluralen Gesellschaft“ dem Status des Religionsunterrichts in rechtlicher Hinsicht, und wie dieses Fach angesichts einer fortschreitenden Pluralisierung der Gesellschaft und mithin der Schüler sinnvollerweise organisiert werden könnte. Dabei sollte Burrichters Auffassung nach nicht die religionsgemeinschaftliche

Mitgliedschaft der Schüler maßgeblich sein, sondern ihre persönliche weltanschauliche Orientierung und Fragehaltung.

Mit Blick auf Räume der Stille, die christlichen Studierendengemeinden und die universitäre Theologie lotet *Nils Petrat* in seinem Beitrag „Die Präsenz von Religion im System Hochschule aus staatsreligionsrechtlicher Sicht“ die Distanz und Nähe von staatlichen Hochschulen und Religion aus. Vor dem Hintergrund religiöser Pluralisierung werden faire Neutralität und reziproke Toleranz als Leitprinzipien herausgestellt.

Henning Wachter greift mit „Die Staatsleistungen an die Kirchen – Historische Perspektiven und aktuelle Herausforderungen“ einen Sachverhalt auf, der in der breiten Öffentlichkeit zuweilen Gegenstand gesellschaftlicher Kontroversen ist. Die Behauptung, die Kirchen gönnen durch den Empfang von Staatsleistungen einen gesellschaftlich nicht (mehr) zu plausibilisierenden Vorteil, sei unbegründet.

Einen Abschluss und Ausblick bildet der Beitrag von *Gerhard Robbers*, der unter dem Titel „Aktuelle Probleme des Staatsreligionsrechts“ eine Übersicht der noch zu vertiefenden Fragestellungen und der zu lösenden Aufgaben bietet. Zu diesen zählt das Nebeneinander von Kirchen und nichtchristlichen Religionen, v. a. Muslimen, mit denen es ein Miteinander auch in jenen Strukturen geben müsse, die die Beteiligung von Religionsgemeinschaften an der Gestaltung des konfessionell gebundenen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen sichern.

All diese Beiträge vermögen letztlich nur Hintergrundinformationen und Impulse für einen zu intensivierenden, offenen Diskurs zu geben, der sowohl dem Staat als auch den Religionen und damit letztlich dem gesellschaftlichen Miteinander zu Gute kommt.

Allen genannten Autorinnen und Autoren gilt unser herzlichster Dank für ihre Beiträge zur Ringvorlesung und die Bereitstellung der Druckfassungen ihrer Texte. Für die Durchsicht der Manuskripte danken wir Herrn Jens Matthes und Frau Charlotte Osthaus.

Den Herausgebern der *Quaestiones disputatae* sei gedankt für die Aufnahme dieses Sammelbandes in diese Reihe und Herrn Clemens Carl vom Verlag Herder in Freiburg für die verlegerische Betreuung gilt ebenfalls unser Dank.

Paderborn, Pfingsten 2019

Die Herausgebenden

Die Paulusbriefe, ihre Adressatinnen und Adressaten und das römische Recht

Martin Leutzsch

Nach einem Überblick über Forschungen und Forschungsperspektiven zum Verhältnis von Neuem Testament und antiker Rechtsgeschichte (1.) geht die folgende Skizze bei der Erörterung des Verhältnisses der Paulusbriefe zum römischen Recht zunächst auf die in der Forschung bislang dominierenden Perspektiven ein, die sich produktionsorientiert auf Paulus als Autor, sein Wissen um das römische Recht und seine Erfahrungen damit beziehen (2.). Ergänzend dazu wird eine neue, rezeptionsorientierte Perspektive vorgeschlagen, die nach den Auswirkungen von Normierungen der Paulusbriefe auf unterschiedliche Gruppen von Rezipierenden, nämlich Personen mit und Personen ohne römisches Bürgerrecht, haben konnten (3.). Einige Kontexte und Konsequenzen dieser neuen Perspektive werden abschließend angesprochen (4.).

1. Antike Rechtssysteme und Rechtspraktiken als Kontext des Neuen Testaments

Antike Rechtssysteme und Rechtspraktiken sind ein wichtiges Element der wirtschaftlichen, politischen, sozialen, kulturellen und religiösen Kontexte, in denen die später zum Neuen Testament gerechneten Schriftzeugnisse der Jesusbewegung zu situieren sind. Trotz der grundlegenden Bedeutung, die Recht im Alltag hatte und hat, ist die Forschung zu rechtlichen Kontexten, Bezugnahmen, Implikationen und Konsequenzen neutestamentlicher Texte begrenzt und selektiv geblieben (1.1). Das mag auch mit der Komplexität des Gegenstands zu tun haben (1.2) und eröffnet die Möglichkeit, bislang unterbelichtete oder ausgeblendete Dimensionen der Thematik in den Blick zu nehmen (1.3).

1.1 Zur Forschung

Der Prozess Jesu hat Juristen spätestens seit der mehrfach nachgedruckten Abhandlung von Ludovicus Montaltus 1493 zu Untersuchungen gereizt.¹ Auch Forschungsbeiträge zu rechtsgeschichtlichen Aspekten des Neuen Testaments der letzten hundert Jahre stammen in erster Linie von Rechtswissenschaftlern, Rechtshistorikern und Altertumswissenschaftlern.² Otto Eger nutzt die in Ägypt-

¹ Vgl. Ludovicus Montaltus, *Tractatus reprobatio sententie pilati*, Parisiis 1493. Johannes Stellers These, das Urteil des Pilatus sei zu Recht ergangen (Johannes Steller, *Defensum Pontium Pilatum, Inter privatos, patrios parietes, Amicorum eruditorum Examine expositum* Ad 23. Aprilis 1674, Dresdae 1674), wurde von dem angehenden Juristen Christian Thomasius (*Christianus Thomasius, Disputatio Juridica De Injusto Pontii Pilati Judicio* [...], Lipsiae 1675) und dem Theologen Daniel Hartnack (*Daniel Maphanafus, Confutatio dissertationis perquam scandalosae Johannis Stelleri Leusnicensis J. U. Doctoris Jenensis. Quâ Pilatum Defensum Superiori anno turpissimè prodidit. Quaeq(ue) ad verbum Opusculo huic praefixa est Ex quo simul Quicquid in Historia Passionis Antiquitatem sapit, Benev. Lector hauriet*, Lipsiae 1676) heftig bestritten (diese Kontroverse war noch zwei Generationen später ein ausführliches Resume wert, vgl. [Anonym], *Gründlicher Auszüge, Aus Juristisch und Historischen Disputationibus, welche auf den Hohen Schulen/sonderlich In Teutschland gehalten worden, Zweytes Stück*, Leipzig 1737, 69–87; vgl. auch Rudolf Berliner, *Das Urteil des Pilatus*, in: Robert Suckale (Hg.), *Rudolf Berliner (1886–1967): „The Freedom of Medieval Art“ und andere Studien zum christlichen Bild*, Berlin 2003, 43–59, 58 [zuerst 1934]); auch der Jurist Willem van der Goes hielt das Pilatusurteil für ein Unrechtsurteil (*Wilelmus Goesius, Pilatus Judex, Hagae Comitum* 1677). Vgl. weiter u. a. Giuseppe Averani, *Lezioni Sopra la Passione di nostro signore Gesù Cristo dette nell'Accademia della Crusca, Urbino* 1738, 250–282; Anton Balthasar Walther, *Juristisch-Historische Betrachtungen Über das Leyden und Sterben JESU Christi Darinnen Die merckwürdigsten von den vier Evangelisten beschriebne Umstände dieser Geschichte Aus den Römischen wie auch Jüdischen Rechten und Alterthümern erläutert werden Nebst einem Vorbericht Von dem politischen Zustande der Juden unter der Römer Bothmäßigkeit Und Einem doppelten Anhang I. Von den mit und ohne Grund dem Pilato in diesem peinlichen Proceß vorgeworffnen Fehlern. II. Von den hieher gehörigen untergeschobenen Gerichts-Acten*, Breßlau/Leipzig 1738; Andreas Neubig, *Ist Jesus Christus mit vollem Recht den Tod eines Verbrechers gestorben? Eine Abhandlung aus dem höhern Staats- und Kirchen-Recht für Juristen und Theologen, so wie für jeden Gebildeten*, Erlangen 1836. *Forschungsgeschichte von 1770–1970*: David R. Catchpole, *The Trial of Jesus. A Study in the Gospels and Jewish Historiography from 1770 to the Present Day* (*Studia Post-Biblica* 22), Leiden 1971.

² Eine Forschungsgeschichte – sie müsste Hugo Grotius einbeziehen und u. a.

ten gefundenen Papyri zur Erhellung rechtsgeschichtlicher Hintergründe des Neuen Testaments.³ Giovanni Caviglioli geht Spuren des römischen Rechts in den Paulusbriefen nach.⁴ David Daube beleuchtet in zahlreichen Beiträgen neutestamentliche Texte vom jüdischen und vom römischen Recht her.⁵ Dieter Nörr stellt Aspekte der Evangelien in den Kontext der hellenistischen Rechtskoine.⁶ A. N. Sherwin-White behandelt den Prozess Jesu und die Konflikte und Prozesse des Paulus nach der Darstellung der Apostelgeschichte von der Warte der römischen Rechtsgeschichte aus.⁷ Grundsätzliches zum Thema Bibel und Rechtsgeschichte führt Alois Steinwenter

Johann Samuel Stryk (vgl. Daniel Schraderus, *Exercitatio Iuridica De Iurisprudentia Pauli Apostoli, Halae Magdeburgicae 1695*; Johann Samuel Stryk, *Exercitatio Academica De Iurisprudentia Pauli Apostoli, Halae Magdeburgicae 1705*; Johann Samuel Stryk, *Exercitatio Academica De Iurisprudentia Pauli Apostoli. Oder: Von dem/daß der Apostel Paulus die Rechte wohl verstanden/und auf dieselbe/in seinen Schrifften/in mehr denn achtzig Fällen/sich beruffen habe, Ienae* ⁴1730); dazu Hanns Gross, Johann Samuel Stryck: *Between Usus Modernus Pandectarum And Pietism*, in: Heiner Lück, Bernd Schildt (Hg.), *Recht, Idee, Geschichte. Beiträge zur Rechts- und Ideengeschichte für Rolf Lieberwirth anlässlich seines 80. Geburtstages. Köln/Weimar/Wien 2000*, 351–372, 355–358) berücksichtigen – ist ein Desiderat. Eine selektive Zusammenstellung bis 1953 bietet Leopold Wenger, *Die Quellen des Römischen Rechts (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Denkschriften der Gesamtkademie 2)*, Wien 1953, 285–298.

³ Vgl. Otto Eger, *Rechtsgeschichtliches zum Neuen Testament. Rektoratsprogramm der Universität Basel für das Jahr 1918*, Basel 1919.

⁴ Vgl. Giovanni Caviglioli, *Vestigia di diritto romano in S. Paolo*, in: *La scuola cattolica* 23 (1922) 16–29.98–112; ders., *Impronte di diritto romano nel carteggio di s. Paolo e nella volgata del nuovo Testamento*, in: *Acta Congressus Iuridici Internationalis VII saeculo a Decretalibus Gregorii IX et XIV a Codice Iustiniano promulgatis, Romae, 12–17 novembris 1934, Roma 1935*, vol. 2, 91–100.

⁵ Primärbibliographie bis 1977 in: Ernst Bammel, Charles Kingsley Barrett, William David Davies (Hg.), *Donum Gentilicium: New Testament Studies in Honour of David Daube*. Oxford 1978, 307–317. Zu Daube vgl. Calum M. Carmichael, *Ideas and the Man: Remembering David Daube (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 177)*, Frankfurt 2004.

⁶ Vgl. Dieter Nörr, *Die Evangelien des Neuen Testaments und die sogenannte hellenistische Rechtskoine*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 78 (1961) 92–141; weiter ders., *Rechtsgeschichtliche Probleme in den Evangelien*, in: *Kontexte* 3 (1966) 97–104; ders., *Civil Law in the Gospels*, in: *Irish Jurist, New Series* 1 (1966) 328–340.

⁷ Vgl. A[drian] N[icholas] Sherwin-White, *Roman Society and Roman Law in the New Testament: The Sarum Lectures 1960–1961*, Oxford 1963.

aus.⁸ J. Duncan M. Derrett beleuchtet insbesondere Passagen der synoptischen Evangelien von der vergleichenden Rechtsgeschichte her⁹ und skizziert auch einschlägige übergreifende rechtsgeschichtliche Zusammenhänge.¹⁰ Walter Erdmann, J. Duncan M. Derrett, Johannes Herrmann und Thomas Hoeren diskutieren den rechtlichen Hintergrund von Lk 16,1–8.¹¹ Der Frage, in welchem Verhältnis soziale Typenbegriffe und rechtliche Praktiken der neutestamentlichen Briefliteratur zum zeitgenössischen Recht stehen, geht Francis Lyall nach.¹² Ausgewählte Aspekte skizziert Henryk Kupiszewski.¹³ Alan Watson untersucht Jesu Stellung zum jüdischen Gesetz und die Pro-

⁸ Vgl. Alois Steinwenter, *Bibel und Rechtsgeschichte*, in: *Journal of Juristic Papyrology* 15 (1965) 1–19.

⁹ Vgl. J. Duncan M. Derrett, *Law in the New Testament*, London 1970.

¹⁰ Vgl. J. Duncan M. Derrett, *Law and Society in Jesus' World*, in: *Aufstieg und Niedergang der römischen Welt II* 25.1 (1982) 477–564; ders., *Recht und Religion im Neuen Testament (bis zum Jahr 135)*, in: Wolfgang Schluchter (Hg.), *Max Webers Sicht des antiken Christentums. Interpretation und Kritik (suhkamp taschenbuch wissenschaft 548)*, Frankfurt 1985, 317–362.

¹¹ Vgl. Walter Erdmann, *Ein römischer procurator omnium bonorum in Judäa z. Z. Christi?* in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 64 (1944) 370–376; Derrett, *Law* (Anm. 9) 1970, 48–77; ders., *'Take Thy Bond. ... and Write Fifty'* (Luke XVI. 6): *The Nature of the Bond*, in: *Journal of Theological Studies, New Series* 23 (1972) 438–440; Johannes Herrmann, *Rechtsgeschichtliche Überlegungen zum Gleichnis vom ungerechten Verwalter*, in: *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 38 (1970) 389–402; Thomas Hoeren, *Das Gleichnis vom ungerechten Verwalter (Lukas 16.1–8a) – zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Restschuldbefreiung*, in: ders., *Juristische Glossen und Kommentare Hintersinniges aus dem Professorenleben*, Berlin 2017, 14–27; zu Derrett und weiteren rechtswissenschaftlichen Untersuchungen des Gleichnisses vgl. Michael Krämer, *Das Rätsel der Parabel vom ungerechten Verwalter Lk 16,1–13. Auslegungsgeschichte – Umfang – Sinn. Eine Diskussion der Probleme und Lösungsvorschläge der Verwalterparabel von den Vätern bis heute (Biblioteca di Scienze Religiose 5)*, Zürich 1972, 49–63.

¹² Vgl. F[rancis] Lyall, *Roman Law in the Writings of Paul – The Slave and the Freedman*, in: *New Testament Studies* 17 (1970) 73–79; ders., *Slaves, Citizens, Sons: Legal Metaphors in the Epistles*, Grand Rapids 1984; dazu die grundsätzliche und detaillierte Kritik von Elisabeth Herrmann-Otto, *Rezension Francis Lyall, Slaves, Citizens, Sons. Legal Metaphors in the Epistles*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 104 (1987) 750–756.

¹³ Vgl. Henryk Kupiszewski, *Nowy Testament a historia prawa (wykład z okazji pięćdziesięciolecia pracy naukowej ks. prof. Dr Mariana Myrchy)*, in: *Prawo Kanoniczne: kwartalnik prawnohistoryczny* 29/3–4 (1986) 13–26; ders., *Das Neue*

zesse Jesu und des Stephanus.¹⁴ Der Prozess Jesu beschäftigt auch Christoph G. Paulus, Gerhard Otte, Ulf Berger-Delhey, Dieter Krimphove und Detlef Liebs.¹⁵ Theo Mayer-Maly untersucht verschiedene Aspekte der Evangelien rechtsgeschichtlich.¹⁶ Ein Überblickswerk zu Neuem Testament und antiker Kultur bringt knappe Beiträge zu Aspekten des römischen, griechischen und jüdischen Rechts.¹⁷

Testament und Rechtsgeschichte, in: *Estudios en homenaje al Profesor Juan Iglesias*. Tomo II, Madrid 1988, 809–821.

¹⁴ Vgl. Alan Watson, *The Trial of Jesus*, Athens/London 1995; ders., *Jesus and the Law*, Athens/London 1996; ders., *The Trial of Stephen: The First Christian Martyr*, Athens/London 1996.

¹⁵ Vgl. Christoph Paulus, Einige Bemerkungen zum Prozess Jesu bei den Synoptikern I, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 102 (1985) 437–445 (mit den Ausführungen von David Cohen, Einige Bemerkungen zum Prozess Jesu bei den Synoptikern II, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 102 [1985] 445–452); Christoph G. Paulus, *Der Prozess Jesu – aus römisch-rechtlicher Perspektive* (Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin 194), Berlin/Boston 2016; Gerhard Otte, Neues zum Prozeß gegen Jesus? Die „Schuldfrage“ vor dem Hintergrund der christlich-jüdischen Beziehungen, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 1992, 1019–1026; Ulf Berger-Delhey, Das Urteil des Pilatus. Anmerkungen zum bedeutendsten Strafprozeß der Geschichte, in: Friedrich Graf von Westphalen, Otto Sandrock (Hg.), *Lebendiges Recht – Von den Sumerern bis zur Gegenwart*. Festschrift für Reinhold Trinkner zum 65. Geburtstag, Heidelberg 1995, 19–27; Dieter Krimphove, „Wir haben ein Gesetz ...!“ Rechtliche Anmerkungen zum Strafverfahren gegen Jesus (*Ius vivens B 5*), Berlin ²2006; Detlef Liebs, Der Prozess Jesu, in: ders., *Das Recht der Römer und die Christen*. Gesammelte Aufsätze in überarbeiteter Fassung, Tübingen 2015, 1–19.

¹⁶ Vgl. Theo Mayer-Maly, *Rechtsgeschichtliche Bibelkunde*, Wien/Köln/Weimar 2003; auch ders., *Rechtsgeschichtliche Bemerkungen zum Prozeß Jesu*, in: Friedrich Graf von Westphalen, Otto Sandrock (Hg.), *Lebendiges Recht – Von den Sumerern bis zur Gegenwart*. Festschrift für Reinhold Trinkner zum 65. Geburtstag, Heidelberg 1995, 39–44.

¹⁷ Vgl. Christian Baldus, *Ius gentium und ius naturale*, in: Kurt Erlemann, Karl Leo Noethlichs (Hg.), *Neues Testament und Antike Kultur*. Band 1: Prolegomena – Quellen – Geschichte, Neukirchen-Vluyn 2004, 221–226; Peter Gröschler, *Ius privatum: Personenrecht*, in: ebd. 226–231; ders., *Ius privatum: Vermögensrecht*, in: ebd. 232–238; Ulrich Kellermann, *Jüdisches Recht*, in: ebd. 258–268; Massimo Miglietta, *Strafrecht*, in: ebd. 239–246; ders., *Griechisches Recht*, in: ebd. 247–252; Heike Omerzu, *Fallstudie: Der Prozess des Paulus*, in: ebd. 253–257.

Auch innerhalb der Exegese zieht neben dem Prozess Jesu der Prozess des Paulus¹⁸ viel Aufmerksamkeit auf sich.¹⁹ Daneben sind seit Adolf Deissmann die ägyptischen Papyrusurkunden zur Erhellung neutestamentlicher Texte mit Hilfe des hellenistischen Rechts herangezogen worden.²⁰ In neuerer Zeit werden die entstehenden christlichen Gemeinden (wieder) aus der Perspektive des römischen Vereinsrechts zum Forschungsgegenstand.²¹ Exegetische Darstellungen, die das Verhältnis der neutestamentlichen Schriften zum *Imperium Romanum* untersuchen, können rechtliche Aspekte teils thematisieren²², teils ganz ausblenden.²³ Jüngst ist das Projekt eines rechtsgeschichtlichen Kommentars zum Neuen Testament angekündigt worden.²⁴

¹⁸ Vgl. die ältere Untersuchung von Septimus Buss, *Roman Law and History in the New Testament*, London 1901, 322–441. Ausführlich zuletzt Heike Omerzu, *Der Prozeß des Paulus. Eine exegetische und rechtshistorische Untersuchung der Apostelgeschichte* (Beihefte zur Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde der älteren Kirche 115), Berlin/New York 2002 (zusammengefasst in Omerzu, Fallstudie [Anm. 17]).

¹⁹ Der Frage, ob die Verhaftungsgeste Mk 14,46 auf römisches Recht Bezug nimmt, geht Paolo Garuti, *Manus iniecerunt. Dalla variante marciانا ερεβαλον τας χειρας αυτω* (Mc 14,46) ad una possibile allusione al diritto romano volgarizzato nei racconti d'arresto neotestamentari, in: *Angelicum* 79 (2002) 513–536, nach.

²⁰ Vgl. Adolf Deissmann, *Licht vom Osten. Das Neue Testament und die neuentdeckten Texte der hellenistisch-römischen Welt*, Tübingen ⁴1923, 270–287.

²¹ Vgl. Markus Öhler, *Römisches Vereinsrecht und christliche Gemeinden*, in: Michael Labahn, Jürgen Zangenberg (Hg.), *Zwischen den Reichen. Neues Testament und Römische Herrschaft. Vorträge auf der Ersten Konferenz der European Association for Biblical Studies (Texte und Arbeiten zum neutestamentlichen Zeitalter 36)*, Tübingen/Basel 2002, 51–71.

²² So etwa Klaus Wengst, *Pax Romana. Anspruch und Wirklichkeit. Erfahrungen und Wahrnehmungen des Friedens bei Jesus und im Urchristentum*, München 1986, 53–57.

²³ So etwa Warren Carter, *The Roman Empire and the New Testament: An Essential Guide*, Nashville 2006.

²⁴ Vgl. Folker Siegert, *Projektanzeige: Rechtsgeschichtlicher Kommentar zum Neuen Testament*, in: *Theologische Literaturzeitung* 143 (2018) 852–854. Einen Vorgänger hat dieses Projekt in zwei Abhandlungen des Juristen Gustav Samuel Theodor Baumgarten-Crusius, die Stellen aus den vier Evangelien rechtsgeschichtlich kommentieren: *Gustav Samuel Theodor Baumgarten-Crusius, Iurisprudentia in interpretando Novo Testamento lucina. Specimen primum Evangelium Matthaei continens*, Lipsiae 1801; ders., *Iurisprudentia in interpretando*

1.2 Komplexitätsfaktor Rechtskonkurrenzen

Eingehende Untersuchungen der relevanten Sachverhalte müssen in Rechnung stellen, dass diese Sachverhalte komplex sind. Die Komplexität besteht vor allem darin, dass im *Imperium Romanum* der frühen Kaiserzeit mehrere Rechtsordnungen nebeneinander bestanden²⁵ und zum Teil miteinander konkurrierten.²⁶ Das macht eine differenzierte Kontextualisierung neutestamentlicher Texte im Verhältnis zu unterschiedlichen Rechtssystemen erforderlich.

Um ein Beispiel zu nennen: J. Duncan M. Derrett unterscheidet bei der Frage, welches Recht im Land Israel (Derrett: Groß-Judäa) im ersten Jahrhundert u. Z. galt, acht konkurrierende Rechtssysteme:

1. „das Gewohnheitsrecht der jüdischen Bewohner jener Territorien, die von oder im Namen von jüdischen Herrschern oder deren Nachfolgern regiert wurden“;
2. dasselbe „in jüdischen Enklaven innerhalb von heidnischen Territorien, deren Pflege mit Genehmigung heidnischer Herrscher jüdischen Behörden [...] unterstand“;
3. „konstitutionelle, fiskalische, kommerzielle, militärische, polizeiliche und administrative Gesetze, deren Pflege auf jüdischem Territorium jüdischen und nichtjüdischen Richtern unterstand“;
4. die „Gesetze der Römer, die für verschiedene Migranten und einige andere Kategorien galten, und die Gesetze der griechischen

Novo Testamento lucina. Specimen secundum, evangelia Marci, Lucae et Ioannis continens, Lipsiae 1802.

²⁵ Lyall, *Slaves* (Anm. 12) 191–210, unterscheidet römisches, jüdisches und griechisches Recht; entsprechend die Unterteilung des Rechtskapitels in Erlemann/Noethlichs (Hg.), *Neues Testament* (Anm. 17) 221–268.

²⁶ Zur Rechtskonkurrenz grundlegend Ludwig Mitteis *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs*. Mit Beiträgen zur Kenntniß des griechischen Rechts und der spätrömischen Rechtsentwicklung, Leipzig 1891; Hans Julius Wolff, *Das Problem der Konkurrenz von Rechtsordnungen in der Antike* (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften 1979,5), Heidelberg 1979; auch Hartmut Galsterer, *Roman Law in the Provinces: some problems of transmission*, in: M. H. Crawford ed., *L'impero romano e la struttura economica e sociali delle province* (Bibliotheca di Athenaeum 4), Como 1986, 13–28; zur durch die Implementierung des römischen Rechts im Osten des *Imperium Romanum* entstehenden Rechtskonkurrenz im frühen Prinzipat vgl. auch Ramsay MacMullen, *Romanization in the Time of Augustus*. New Haven/London 2000, 10–13.18.

- Stadtstaaten, die jeweils unterschiedlicher Herkunft waren und deren Pflege Richtern aus dem Volk und/oder beamteten Richtern unterstanden“;
5. die „Gesetze der Samaritaner, ein Gemisch aus Gewohnheitsrecht und geschriebenem Recht“;
 6. die „Gesetze der quasiautonomen Sekten, die ihre eigenen Lebensregeln hatten [...] und faktisch befugt waren, ihre Mitglieder zu kontrollieren, unabhängig davon, ob diese verstreut oder in Gemeinschaften lebten“;
 7. die „Gesetze der [...] Heiden, nach denen jüdische und nicht-jüdische Richter über die traditionelle heidnische Einwohnerschaft Recht sprachen – fremde Bevölkerungsgruppen, die unter jüdischem Schutz standen, wofür sie sich als Gegenleistung zur Einhaltung der sogenannten [...] noachidischen Gebote verpflichtet hatten“;
 8. das unvollständige Zivil- und Strafrecht des Tempels.²⁷

Was für Außenstehende eher verwirrend erscheinen mag, konnte den Beteiligten selbst Handlungsspielräume ermöglichen, indem sie in manchen Fällen die Wahl hatten, nach welchem Rechtssystem sie ein Rechtsgeschäft oder einen Prozess führten.

1.3 Offene Fragen

Zahlreiche Fragen zum Verhältnis neutestamentlicher Texte zu den zeitgenössischen antiken Rechtssystemen verdienen systematische Untersuchung. Welchen bürgerrechtlichen Status hatten die Verfasser(Innen?) der neutestamentlichen Schriften? Welchen die ErstadressatInnen? Welchen die Personen und Gruppen, die in diesen Schriften erwähnt werden? In welchem Verhältnis stehen die in den Texten beschriebenen, vorgeschlagenen, angeordneten, abgelehnten Handlungen und Unterlassungen zu den in ihrem situativen Kontext jeweils gültigen Rechtsnormen? Auf welche juristischen Institutionen, Rollen, Konfliktregelungsmodi, Sanktionsnormen und -formen beziehen sich neutestamentliche Texte explizit? Welche setzen sie implizit voraus? Wie verhält sich das Image des Richters in metaphorischen Tex-

²⁷ Derrett, *Recht* (Anm. 10) 324–326. Vgl. auch ders., *Society* (Anm. 10) 1982.

ten und in der Rede von Gott zu Image und Realität der Richterrolle in der zeitgenössischen Rechtspraxis? Welche Bedeutung haben Praktiken des Rechtsverzichts und Aufforderungen dazu? Welchen Stellenwert und welche Funktionen haben – auch konkurrierende – Interpretationen vorhandener Rechtsnormen? Beanspruchen neutestamentliche Schriften oder Passagen, als Rechtstexte wahrgenommen zu werden? Welche Bedeutung hat die für manche Schriften des Neuen Testaments mit Wahrscheinlichkeit anzunehmende rhetorische Ausbildung ihrer Verfasser(Innen?) angesichts der Tatsache, dass antike Rhetorikausbildung oft auf professionelle Handlungsfähigkeit in juristischen Zusammenhängen abzielte? Welche Bedeutung hat das Recht in den im Neuen Testament vielfach zu findenden metaphorischen Redeweisen? Wie verhalten sich religiöse Konzepte von Erlösung, Gericht und Strafe zu vergleichbaren zeitgenössischen Konzepten und Institutionen der Rechtswelt? Schließlich gibt es auch beim Prozess Jesu eine Forschungslücke: Die Forschung hat sich auf die Rekonstruktion der historischen Vorgänge konzentriert und dabei aus allen Evangelien das jeweils für relevant Gehaltene herangezogen und das für unhistorisch Angesehene ignoriert. In welchem Verhältnis jeder einzelne der Berichte der vier Evangelien für sich genommen zur rechtshistorischen Wirklichkeit steht, ist bislang nicht systematisch untersucht worden.

2. Römisches Recht und Paulusbriefe: Produktionsorientierte Fragestellungen

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Briefe des *Corpus Paulinum* und auf *eines* der für sie relevanten Rechtssysteme: das römische Recht. Dazu gibt es bereits Forschungsbeiträge (2.1.). Sie sind in der Regel produktionsorientiert und korrelieren Aussagen der Paulusbriefe mit dem mutmaßlichen Bildungs- und Erfahrungshorizont des Paulus. Darin liegt auch ihre Grenze (2.2.). Die Forschungsmöglichkeiten dieses Ansatzes sind indes noch keineswegs ausgeschöpft (2.3.).

2.1 Überblick über die Forschung

Die Untersuchung des Verhältnisses neutestamentlicher Texte zum römischen Recht hat ihren Schwerpunkt in der Analyse der Evangelien (Prozess Jesu) und der Apostelgeschichte (Rolle römischer

Rechtsinstanzen bei Konflikten des Paulus). Der Rechtswissenschaftler Johannes Ortwin Westenberg hatte 1722 nachzuweisen versucht, dass der Apostel ein Rechtsgelehrter (*jurisconsultor*) im strengen Sinn gewesen sei, der das *ius naturale*, das *ius publicum* und das *ius privatum* kompetent beherrscht habe.²⁸ Darin ist ihm m. W. niemand gefolgt. Vielmehr konzentrieren sich Analysen der Paulusbriefe überwiegend auf Einzelaspekte²⁹: Nimmt die Beteuerungsformel Gal 1,20 römisch-rechtliche Praxis auf?³⁰ Setzt Gal 3,15–19 das hellenistische Erbrecht³¹ oder setzt die ganze Argumentation des Paulus römische Rechtsverhältnisse voraus?³² Meint Paulus, wenn er von *oikos* spricht, die rechtsfähigen, miteinander verwandten Glieder eines Haushalts, entsprechend der *domus* des römischen Rechts?³³ Beruht das in 1 Kor 7,10f vorausgesetzte Scheidungsrecht der Frau auf dem Einfluss römischen Rechts?³⁴ Ist das eigenmächtige Sich-Entfernen des Onesimos von seinem Herrn im Sinn des römischen Rechts keine Sklavenflucht?³⁵ Spielt die *pistis Christou* Gal

²⁸ Vgl. Joannes Ortwin Westenbergius, Paulus Tarsensis Jurisconsultus, seu Dissertatio de Jurisprudencia Pauli Apostoli [...], Franequerae 1722, 33–34, (Definition von *jurisconsultor*).34–44 (*ius naturale*).44–50 (*ius publicum*).50–76 (*ius privatum*); vgl. die Zusammenfassung ebd. 90: „Quod si itaque [...] PAULUS TARSENSIS *Jus Naturale* probe intellexit, si *Juris Publici* fuit sciens, si *Juris Tutelarum, Testamentorum, Successionum, Constituti, Judiciorum*, tum *prima*, tum *secunda instantia* seu *Appellationum*, peritus, quis amplius dubitet eum [J[uris]C[onsul]tis etiam annumerandum?“

²⁹ Vgl. neben den im Folgenden erwähnten Autoren noch Edward Hicks, *Traces of Greek Philosophy and Roman Law in the New Testament*, London 1896, 161–185; Caviglioli, *Vestigia* (Anm. 4); ders., *Impronte* (Anm. 4); Wengst, *Pax* (Anm. 22) 92–112.

³⁰ Vgl. J. Paul Sampley, ‚Before God I Do not Lie‘ (Gal. 1. 20): Paul’s Self-Defense in the Light of Roman Legal Praxis, in: *New Testament Studies* 23 (1977) 477–482.

³¹ So Otto Eger, *Rechtswörter und Rechtsbilder in den paulinischen Briefen*, in: *Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft* 18 (1917) 84–108.

³² So Max Conrat (Cohn), *Das Erbrecht im Galaterbrief* (3, 15–4, 7), in: *Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft* 5 (1904) 204–227.

³³ So August Strobel, *Der Begriff des „Hauses“ im griechischen und römischen Privatrecht*, in: *Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft* 56 (1965) 91–100; kritisch dazu Gerd Theißen, *Soziale Schichtung in der korinthischen Gemeinde. Ein Beitrag zur Soziologie des hellenistischen Christentums*, in: *Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft* 65 (1974) 232–272, 246–249.

³⁴ Vgl. Gröschler, *Personenrecht* (Anm. 17) 229–230.

³⁵ So Peter Lampe, *Keine „Sklavenflucht“ des Onesimus*, in: *Zeitschrift für die neu-*

3,22 auf das römische Rechtsinstitut des *fidei commissum* an?³⁶ Was bedeutet es, dass die Paulus so wichtige rechte Gesinnung beim Geben (2 Kor 9,7) keine Entsprechung im römischen Recht hat?³⁷ Hat die in der metaphorischen Rede vom heiligen Geist als „Angeld“ (2 Kor 1,22; 5,5; Eph 1,13f) implizierte vermögensrechtliche Dimension nicht nur im griechischen, sondern auch im römischen Privatrecht eine Entsprechung?³⁸ Welche staatsrechtliche Implikation hat die Rede vom himmlischen *politeuma* der Christusgläubigen (Phil 3,20)?³⁹ Weist Paulus die Gemeinde in Korinth in 1 Kor 5,1–7 dazu an, „einen Sünder zu exkommunizieren und ihn zur Bestrafung dem Staat zu überstellen“⁴⁰? Ist das paulinische Konzept der *koinonia* vom Konzept der *societas* im römischen Recht her zu verstehen?⁴¹

testamentliche Wissenschaft 76 (1985) 135–137. Lampe verweist auf die mehrfach belegte Strategie von Sklaven, in für sie kritischen Lagen Freunde ihrer Herren aufzusuchen und um Intervention zu ihren Gunsten zu bitten. Als Ausdruck dieser Praxis, die „für das Rechtsempfinden weiter Kreise nicht unter die Rechtskategorie ‚Sklavenflucht‘ fiel“ (ebd. 135), versteht Lampe das Verhalten des Onesimos. Das von Lampe nicht angesprochene Grundproblem seiner Beweisführung besteht in der Frage, ob die von ihm angeführten Texte, die in erster Linie auf römische Verhältnisse und römische Bürger bezogen sind, mit den für Onesimos’ Lage relevanten Rechtsnormen und der Rechtswirklichkeit identisch oder vergleichbar sind. Frühere rechtsgeschichtliche Untersuchungen zum Philemonbrief, beginnend mit Grotius, nennt Wenger, Quellen (Anm. 2) 296 Anm. 116.

³⁶ So Greer M. Taylor, The Function of ΠΙΣΤΙΣ ΧΡΙΣΤΟΥ in Galatians, in: Journal of Biblical Literature 85 (1966) 58–76, dem Lyall, Slaves (Anm. 12) 131–141, folgt. In dieser Deutung wird die Wendung als Genitivus subjectivus im Sinn von „Treue Christi“ verstanden.

³⁷ So Eberhard Friedrich Bruck, Ethics vs. Law: St. Paul, the Fathers of the Church and the ‚Cheerful Giver‘ in Roman Law, in: Traditio 2 (1944) 97–121; dazu Wenger, Quellen (Anm. 2) 298 Anm. 132.

³⁸ Vgl. Gröschler, Vermögensrecht (Anm. 17) 235 (Gröschler stellt eher die Unterschiede heraus).

³⁹ Vgl. Sherwin-White, Society (Anm. 7) 184–185; ebd. 185: „The metaphor is in terms of city-state, but no wider. [...] The point of metaphor in Philippians is that the Christians are not citizens but resident aliens in the cities of the world, and their colony had special rules.“

⁴⁰ So J. Duncan M. Derrett, ‚Handing over to Satan‘: an Explanation of 1 Cor. 5:1–7, in: Revue internationale des Droits de l’Antiquité III 26 (1979) 11–30; Derrett, Recht (Anm. 10) 345.

⁴¹ So J. Paul Sampley, Societas Christi: Roman Law and Paul’s Conception of the Christian Community, in: Jacob Jervell, Wayne A. Meeks (Hg.), God’s Christ and

Grundsätzliche Probleme zeigen sich an der Untersuchung von Francis Lyall. Der schottische Rechtswissenschaftler kontextualisiert die paulinischen Metaphern aus dem Bereich von Sklaven und Freigelassenen, Fremden und Bürgern, der Adoption, des Erbrechts, des Haushalts, des Handels und den Begriff der *pistis Christou* (Gal 3,22) innerhalb des römischen Rechts.⁴² Außer bei der Adoption und den Metaphern aus dem Bereich des Handels zieht Lyall weder griechisches noch jüdisches Recht zum Vergleich heran. „Eine Auseinandersetzung mit diesem Quellenmaterial und mit wissenschaftlichen Arbeiten dieser Forschungsrichtung hätte zu teilweise anderen Ergebnissen führen können.“⁴³ Dies gilt auch für Lyalls Herleitung des paulinischen Erlösungskonzepts (Gal 3,10–13; 4,4f, 1 Kor 1,30; Röm 3,24 u. ö.) aus dem jüdischen Recht.⁴⁴ Wäre hier das römische Recht zum Vergleich herangezogen worden, hätte sich gezeigt, dass die Loskaufmetaphorik in 1 Kor 6,20; 7,23 auch auf die „auch im röm. Recht anerkannte Möglichkeit des Loskaufs eines Kriegsgefangenen durch Zahlung eines Lösegeldes (*redemptio ab hostibus*)“⁴⁵ anspielen könnte. Die von Lyall mit anderen vom römischen Recht her interpretierte paulinische Adoptionsmetaphorik⁴⁶ kann nach Elisabeth

His People: Studies in Honour of Nils Alstrup Dahl, Oslo/Bergen/Tromsø 1977, 158–174; ders., Pauline Partnership in Christ. Christian Community and Commitment in Light of Roman Law, Philadelphia 1980. Allerdings ist *societas* in vergleichbaren Texten zwar manchmal (vgl. etwa P[eter] A. Brunt, Publicans in the Principate, in: ders., Roman Imperial Themes, Oxford 1990, 354–432, 372 Anm. 66), aber nicht immer (vgl. etwa ebd. 368 n. 53) das lateinische Äquivalent zu *koinonia*.

⁴² Paulus' Erb- und Vormundschaftsmetaphorik hatten auch Anton Halmel, Über römisches Recht im Galaterbrief. Eine Untersuchung zur Geschichte des Paulinismus, Essen 1895; William E. B. Ball, St. Paul and the Roman Law and other Studies on the Origin of the Form of Doctrine, Edinburgh 1901, 13–36; W[illiam] S. Muntz, Rome, St. Paul and the Early Church: The Influence of Roman Law on St. Paul's Teaching and Phraseology and on the Development of the Church, London 1913, 97–109, mit dem römischen Recht korreliert.

⁴³ Herrmann-Otto, Rez. Lyall (Anm. 12) 752.

⁴⁴ Vgl. Lyall, Slaves (Anm. 12) 153–175.

⁴⁵ Gröschler, Personenrecht (Anm. 17) 231; zur Sache auch Herrmann-Otto, Rez. Lyall (Anm. 12) 753.

⁴⁶ Vgl. Francis Lyall, Roman Law in the Writings of Paul – Adoption, in: Journal of Biblical Literature 88 (1969) 458–466; ders., Slaves (Anm. 12) 67–99; zuvor bereits Ball, Paul (Anm. 42) 6–11; Muntz, Paul (Anm. 42) 81–95; später Everett Ferguson, Backgrounds of Early Christianity, Grand Rapids³ 2003, 65–66. – Frühere rechts-

Herrmann-Otto auch von der hellenistischen Rechtskoine her verstanden werden.⁴⁷ Eine neuere Untersuchung zu Gal 4,1–7 zeigt indes, dass weder das römische noch das hellenistische Adoptionsrecht mit der von Paulus verwendeten Adoptionsmetaphorik völlig übereinstimmen.⁴⁸

2.2 Die Grenze des produktionsorientierten Ansatzes

Die eben erwähnten Forschungen sind produktionsorientiert. Sie beziehen sich auf Kenntnisse und Erfahrungen eines der Absender und Verfasser der Paulusbriefe.⁴⁹ Während über ethnische, soziale und rechtliche Zugehörigkeiten der Verfasser der Deuteropau-

geschichtliche Untersuchungen zu Gal 4,1f umfassen Strykius, *Exercitatio* 1705 (Anm. 2) 19–20. 30; Fridricus Christophorus Neubour, *Meditatio Juridico-Critica ad Dictum Paulinum ad Gal. IV: 1. 2.*, in: *Bibliothecae Bremensis Historico-Philologico-Theologica*) *Classis Quinta, Fasciculus primus, Breae 1719*, 40–56; Joh[annes] Ulricus Cramer, *Programma de argumento apostoli Pauli EI ΔE TEKNA KAI KΑHPONOMOI nec filiarum nec filiorum secundo genitorum a successione parentum exclusioni obstante*, Marburgi Cattorum 1736; Augustus Christianus Marche, Andreas Polycarpus Leyser, *Specimen iurisprudentiae apostoli Pauli quoad rem tutelarem sive observationes philologicas ad Galat. IV. comm. 1. et 2.*, Lipsiae 1736; Ioh[annes] Fridericus Frischius, *De herede infante ad dicendam caussam ex iure Romano pro Paulo ad Gal. III, 1. 2.*, Lipsiae 1745.

⁴⁷ Vgl. Herrmann-Otto, *Rez. Lyall* (Anm. 12) 754 mit Anm. 19.

⁴⁸ Vgl. A. Andrew Das, *Paul and the Stories of Israel: Grand Thematic Narratives in Galatians*, Minneapolis 2016, 136–143. Zugunsten jüdischer Herkunft der Adoptionsmetapher hatte James M. Scott, *Adoption as Sons of God: An Exegetical Investigation into the Background of YIOΘEΣIA in the Pauline Corpus* (Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament II 48), Tübingen 1992, argumentiert. Mit der Möglichkeit einer Bezugnahme des Paulus auf keltisches Recht, „das alte Lokalrecht des Leserkreises“ hatte Friedrich Sieffert, *Das Recht im Neuen Testament. Rede beim Antritt des Rektorats der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn am 18.10.1899* gehalten, Göttingen 1900, 17, spekuliert.

⁴⁹ Obwohl sechs Briefe des *Corpus Paulinum* einen oder zwei Mitabsender neben Paulus stellen (1 Kor, Phil und Phlm: Timotheos; 2 Kor: Sosthenes; 1 Thess und 2 Thess: Timotheos und Silvanos), ist die Frage, ob und in welcher Weise die Mitabsender auch Mitverfasser der jeweiligen Briefe sein könnten, in der Forschung kaum bearbeitet worden. Falls der als Mitabsender von 1 Thess und 2 Thess genannte Silvanos mit dem in Apg begegnenden Silas zu identifizieren ist, stellt sich die Frage, ob das in Apg 16,37f Silas zugeschriebene römische Bürgerrecht des Silas historisch wahrscheinlich ist (skeptisch Omerzu, *Prozeß* [Anm. 18] 162–163).

linien⁵⁰ nur Rückschlüsse aus den jeweiligen Briefen selbst möglich sind, bieten Selbstaussagen des Paulus in seinen Briefen (und Fremdaussagen in der Apg) die Möglichkeit, die Inhalte seiner Briefe mit seinen mutmaßlichen Bildungs- und Erfahrungshorizonten zu verknüpfen. Im Blick auf die Rolle des römischen Rechts in den Paulusbriefen sind solche Verknüpfungsmöglichkeiten begrenzt: Rechtliche, politische, ethnische Zugehörigkeit zu Rom spielen weder in den Selbstaussagen des Paulus noch in ethnischen Bezeichnungen der AdressatInnen seiner Botschaft eine Rolle. Die Selbstaussage des Paulus der Apostelgeschichte, er sei römischer Bürger (Apg 16,37; 22,25; vgl. auch 16,38; 22,29; 23,27), wird in den Paulusbriefen weder negiert noch bestätigt. Weil das römische Bürgerrecht im ersten Jahrhundert des Principats nur sehr sparsam an Provinziale – und in der Regel an Mitglieder der Oberschicht – verliehen wurde, wird in der neueren Forschung mit gewichtigen Gründen bezweifelt, dass der historische Paulus römischer Bürger gewesen sei.⁵¹ Deshalb kann für die Bezugnahmen auf und Anklänge an das römische Recht in den Paulusbriefen ein römisches Bürgerrecht des Paulus als Bildungs- und Erfahrungshintergrund nicht unhinterfragt vorausgesetzt werden, wie dies in der Forschung bislang zumeist geschieht.⁵²

⁵⁰ Dazu rechne ich mit einem Großteil der Forschung Kol, Eph, 2 Thess, 1 Tim, 2 Tim und Tit.

⁵¹ Knappe Statements: Samuel Sandmel, *The Genius of Paul*, New York 1958, 156 („the Roman citizenship is a pipedream“); Anthony J. Saldarini, *Pharisees, Scribes and Sadducees in Palestinian Society*, Wilmington 1988, 142. Erste Argumente: Wengst, *Pax* (Anm. 22) 95. Ausführliche Erörterungen: Wolfgang Stegemann, *War der Apostel Paulus ein römischer Bürger?* in: *Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft* 78 (1987) 200–229; Karl Leo Noethlichs, *Der Jude Paulus: ein Tarser oder Römer?* in: Raban von Haehling (Hg.), *Rom und das himmlische Jerusalem. Die frühen Christen zwischen Anpassung und Ablehnung*, Darmstadt 2000, 53–84; Peter Pilhofer, *Einer der 5984072? Zum römischen Bürgerrecht des Paulus*, in: ders., *Neues aus der Welt der Christen (Beiträge zur Wissenschaft vom Alten und Neuen Testament 195)*, Stuttgart 2011, 63–75. Argumente für römisches Bürgerrecht des Paulus zuletzt ausführlich bei Omerzu, *Prozeß* (Anm. 18) 19–51.

⁵² Vgl. z. B. Herrmann-Otto, *Rez. Lyall* (Anm. 12) 755–756., die das römische Bürgerrecht erwähnt, wenn sie Paulus umfassende Kenntnis des römischen (sowie des griechischen und jüdischen) Rechts zuschreibt. Die Behauptung von Lyall, *Slaves* (Anm. 12) 248–249: „He was working out of Tarsus, a university city and provincial capital where Roman law was known and expounded, for Roman